

Allgemeine Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Masterstudium an der Universität Ulm (Rahmenordnung) vom 20. Februar 2006

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 in Verbindung mit § 34 Landeshochschulgesetz (LHG) hat der Senat der Universität Ulm in seiner Sitzung am 16.02.2006 die nachstehenden Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Masterstudium beschlossen. Der Rektor der Universität Ulm hat am 20. Februar 2006 gemäß § 34 Abs. 1 Satz 3 LHG seine Zustimmung erteilt.

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

- I. Allgemeine Bestimmungen
 - § 1 Geltungsbereich
 - § 2 Allgemeine Ziele des Studiums, Akademische Grade
 - § 3 Studienbeginn
 - § 4 Zugangsvoraussetzungen zum Studium
 - § 5 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums, Module, Leistungspunkte, Zusatzmodule
 - § 6 Modulprüfungen, Modulverantwortlichkeit, Orientierungsprüfung, Zwischenprüfung, Fristen
 - § 7 Lehrveranstaltungen und Prüfungen in Englisch oder einer anderen Fremdsprache
 - § 8 Berufspraktikum
 - § 9 Studienberatung
 - § 10 Fachprüfungsausschuss
 - § 11 Prüfer und Beisitzer
 - § 12 Anrechnung von Studienzeiten, Anerkennung von Studienleistungen und Modulprüfungen

- II. Prüfungen im Bachelor- und Masterstudiengang
 - § 13 Organisation von Modulprüfungen
 - § 14 Zulassung zu Modulprüfungen
 - § 15 Sonderregelung
 - § 16 Modulprüfungen
 - § 16a Schriftliche Modulprüfungen
 - § 16b Mündliche Modulprüfungen
 - § 16c Zulassung und Voraussetzungen zum Modul Bachelor- und Masterarbeit
 - § 17 Bewertung der Modulprüfungen (einschließlich Bachelor- oder Masterarbeit), Ermittlung der Gesamtnote
 - § 18 Bestehen und Nichtbestehen von Modulprüfungen
 - § 19 Endgültiges Nichtbestehen
 - § 20 Wiederholung von Modulprüfungen
 - § 21 Abschluss des Studiums
 - § 22 Prüfungszeugnis, Transcript of Records, Diploma Supplement, Urkunde

- III. Schlussbestimmungen
 - § 23 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Schutzfristen
 - § 24 Aberkennung des akademischen Grads
 - § 25 Einsichtsrecht
 - § 26 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt; alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Bestimmungen basieren auf den gesetzlichen Vorgaben des Hochschulrahmengesetzes und des Landeshochschulgesetzes des Landes Baden – Württemberg sowie der Rahmenvorgaben der Kultusministerkonferenz (KMK) und des Akkreditierungsrats. Die Rahmenvorgaben von KMK und Akkreditierungsrat wiederum basieren auf den Communiqués der Europäischen Bildungsminister und insbesondere den Regelungen zum ECTS. Sie gelten für alle im Bachelor- und Masterstudium an der Universität Ulm angebotenen konsekutiven, nichtkonsekutiven oder weiterbildenden Studiengänge.
- (2) Ziele, Inhalte, Aufbau und Leistungsanforderungen der einzelnen im Bachelor- und Masterstudium angebotenen Studiengänge sind in den jeweiligen Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen geregelt. Auf der Grundlage dieser Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen erstellen die Fakultäten für jeden Studiengang ein Modulhandbuch, das einen Studienplan beinhaltet.

§ 2 Allgemeine Ziele des Studiums, Akademische Grade

- (1) Im Bachelorstudium sollen die wissenschaftlichen und methodischen Grundlagen der Fachwissenschaften vermittelt werden. Ziel des Studiums ist die Fähigkeit, das erworbene Wissen berufsfeldbezogen und unter Anleitung anwenden zu können.
- (2) Im Masterstudium sollen die im Bachelorstudium erworbenen wissenschaftlichen und methodischen Qualifikationen vertieft und ergänzt werden. Im weiterbildenden Masterstudium soll auf den im Studium und im Beruf erworbenen Qualifikationen aufgebaut werden. Der Studierende soll in der Lage sein, die wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden selbstständig anzuwenden und ihre Bedeutung und Reichweite für die Lösung komplexer wissenschaftlicher und gesellschaftlicher Problemstellungen zu bewerten
- (3) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Science“ (abgekürzt: „B.Sc.“) und in der Philosophie der akademische Grad „Bachelor of Arts“ (abgekürzt: „B.A.“) verliehen. In den Ingenieurwissenschaften kann auch der Bachelor of Engineering (abgekürzt: „B.Eng.“) verliehen werden.
- (4) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Science“ (abgekürzt: „M.Sc.“) verliehen. In den Ingenieurwissenschaften kann auch der Master of Engineering (abgekürzt: „M.Eng.“) verliehen werden. Für Weiterbildungsstudiengänge und nicht konsekutive Masterstudiengänge können

auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen.

§ 3 Studienbeginn

Den Studienbeginn regeln die Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen zum Studium

- (1) Zum Bachelorstudium wird zugelassen, wer über die in § 58 Abs. 2 LHG genannte oder über eine als gleichwertig anerkannte Voraussetzung verfügt. Zum Masterstudium wird zugelassen, wer über die in § 29 Abs. 2 Satz 5 u. 6 LHG genannten Voraussetzungen verfügt.
- (2) Die einzelnen Fakultäten regeln weitere Zulassungsvoraussetzungen im Bachelorstudium jeweils in gesonderten Satzungen über das Eignungsfeststellungs- bzw. Auswahlverfahren sowie im Masterstudium in gesonderten Zulassungssatzungen.
- (3) Über den Wechsel von Studierenden aus bisherigen Diplom-, Bachelor-, Master- und Staatsexamensstudiengängen in Bachelor- oder Masterstudiengänge können die Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen besondere Regelungen treffen.

§ 5 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums, Module, Leistungspunkte, Zusatzmodule

- (1) Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss des Bachelorstudiums beträgt mindestens drei, bis zum Abschluss des Masterstudiums höchstens zwei Studienjahre, bis zum Abschluss des nicht konsekutiven oder weiterbildenden Masterstudiums ein oder zwei Jahre. Ein Studienjahr besteht in der Regel aus zwei Semestern.
- (2) Das Volumen der Module wird über den Arbeitsaufwand der Studierenden bestimmt und in Leistungspunkten gemäß dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) angegeben. Ein Leistungspunkt (LP) entspricht einem studentischen Arbeitsaufwand von durchschnittlich 30 Stunden. Pro Studienjahr ist der Erwerb von 60 LP, pro Semester der Erwerb von 30 LP vorgesehen. Das Bachelorstudium umfasst in der Regel 180 LP, das Masterstudium 120 LP. Für das Masterstudium unter Einbeziehung des Bachelorstudiums (konsekutiver Masterstudiengang) sind 300 LP erforderlich.
- (3) Im Rahmen der Bachelor- und Masterprüfung sind Prüfungsleistungen zu erbringen. Dies kann in verschiedenen Formen geschehen (z.B. schriftlich, mündlich, Praktikumsbericht, Präsentation). Ferner ist eine Bachelor- und Masterarbeit zu schreiben. Näheres regeln die Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen. Im Bachelorstudium hat der Studierende in einer Orientierungsprüfung nachzuweisen, dass er sich in seinem Studiengang grundlegende Kenntnisse und Fähigkeiten angeeignet hat und somit für die von ihm gewählten Fächer grundsätzlich geeignet ist.

- (4) Im Bachelorstudium mit einer Regelstudienzeit von mehr als drei Jahren findet eine Zwischenprüfung statt, in der der Studierende nachzuweisen hat, dass er die für eine erfolgreiche Weiterführung des Studiums notwendigen fachlichen und methodischen Grundlagen erworben hat.
- (5) Im Bachelor- und Masterstudium sind die Lehrveranstaltungen in Module gegliedert. Die Bachelor- und Masterarbeit sowie externe Praktika bilden eigene Module. Die Lehr- und Lerninhalte der einzelnen Module sind in einem Modulformular mit den Standards gemäß Anlage 1 in der jeweils aktuellen Fassung dokumentiert. Die Gesamtheit aller Modulformulare eines Studiengangs bildet das Modulhandbuch.
- (6) Der Erwerb von Leistungspunkten setzt eine erfolgreiche Teilnahme an den Studienleistungen gemäß § 6 Abs. 3 voraus und ist an das Bestehen der Modulprüfung gemäß § 6 Abs. 2 gebunden.
- (7) Neben den Fachwissenschaftlichen Modulen sind Module zu den Additiven Schlüsselqualifikationen im Umfang von mindestens 6 LP im Bachelorstudium zu erbringen. Die Vermittlung von Integrierten Schlüsselqualifikationen kann ein eigenes Modul bilden, sie kann aber auch im Rahmen anderer fachwissenschaftlicher Module stattfinden.
In den Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen können Empfehlungen ausgesprochen werden, welche Module im Rahmen des Angebots zur Vermittlung von Additiven Schlüsselqualifikationen belegt werden sollen.
- (8) Der Studierende kann weitere als die vorgeschriebenen Module wählen (Zusatzmodule). In den Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen können Empfehlungen ausgesprochen werden, welche Zusatzmodule belegt und wie viele Zusatzmodule auf Antrag des Studierenden in das Zeugnis aufgenommen werden sollen.

§ 6 Modulprüfungen, Modulverantwortlichkeit, Orientierungsprüfung, Zwischenprüfung, Fristen

- (1) Im Rahmen der Module des Bachelor- und Masterstudiums sind Modulprüfungen studienbegleitend in den in den Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen vorgesehenen Prüfungszeiträumen zu erbringen.
- (2) Modulprüfungen können aus einer oder mehreren benoteten Prüfungen bestehen (Modulteilprüfungen). Näheres regeln die Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen. Sofern nichts anderes für Modulteilprüfungen geregelt ist, gelten die nachfolgenden Regelungen für Modulprüfungen auch für Modulteilprüfungen.
- (3) Die Zulassung zu Modulprüfungen gemäß Abs. 1 kann von der Erbringung von unbenoteten Studienleistungen abhängig gemacht werden. Näheres regeln die Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen.
- (4) Für das einzelne Modul und seine Durchführung ist in der Regel jeweils ein Lehrender verantwortlich, der dem Studiendekan und dem Fachprüfungsausschussvorsitzenden über notwendige Maßnahmen zur Durchführung berichtet. Der zuständige Studiendekan kann ein Mitglied des

Lehrkörpers mit der Modulverantwortung betrauen. Für das Modulhandbuch des jeweiligen Studiengangs ist der zuständige Studiendekan verantwortlich.

- (5) Für die Modulprüfungen und deren Wiederholung können in den Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen unterschiedliche Formen vorgesehen werden.
- (6) Bis zum Ende des zweiten Semesters des Bachelorstudiums muss der Studierende mindestens eine Modulteilprüfung aus den im Modulhandbuch aufgeführten Pflichtmodulen erbracht haben (Orientierungsprüfung). Die Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen legen Form, Umfang und Volumen der zu erbringenden Modulteilprüfung(en) fest. Bei Fristüberschreitung oder Nichtbestehen ist ein Bescheid dahingehend zu erteilen, dass der Studierende Gefahr läuft, seinen Prüfungsanspruch zu verlieren, wenn er nicht bis zum Ende des dritten Semesters die erforderliche(n) Modulprüfung(en) bestanden hat. Wer die erforderliche(n) Modulprüfung(en) nicht spätestens bis zum Ende des dritten Semesters bestanden hat, verliert den Prüfungsanspruch für diesen Studiengang, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom Studierenden nicht zu vertreten.
- (7) Bis zum Ende des vierten Semesters des Bachelorstudiums mit einer Regelstudienzeit von mehr als drei Jahren soll der Studierende Modulprüfungen aus den im Modulhandbuch aufgeführten Pflichtmodulen erbracht haben (Zwischenprüfung). Die Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen legen Form, Umfang und Volumen der zu erbringenden Modulprüfungen fest. Bei Fristüberschreitung oder Nichtbestehen ist ein Bescheid dahingehend zu erteilen, dass der Studierende Gefahr läuft, seinen Prüfungsanspruch zu verlieren, wenn er nicht bis zum Ende des sechsten Semesters die erforderlichen Modulprüfungen bestanden hat. Wer die erforderlichen Modulprüfungen nicht spätestens bis zum Ende des sechsten Semesters bestanden hat, verliert den Prüfungsanspruch für diesen Studiengang, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom Studierenden nicht zu vertreten.
- (8) Bis zum Ende der Regelstudienzeiten der Bachelorstudiengänge soll der Studierende alle Modulprüfungen aus den im Modulhandbuch aufgeführten Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodulen erbracht haben können. Die Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen legen Form, Umfang und Volumen fest und können den Zeitpunkt für das Absolvieren der zu erbringenden Modulprüfungen bestimmen. Bei Fristüberschreitung oder Nichtbestehen ist ein Bescheid dahingehend zu erteilen, dass der Studierende Gefahr läuft, seinen Prüfungsanspruch zu verlieren, wenn er nicht bis zum Ende der festgelegten Zeitpunkte die erforderlichen Modulprüfungen bestanden hat. Wer die erforderlichen Modulprüfungen nicht spätestens ein Jahr nach Ende der festgelegten Zeitpunkte bestanden hat, verliert den Prüfungsanspruch für diesen Studiengang, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom Studierenden nicht zu vertreten.
- (9) Absatz 8 gilt entsprechend für die Masterstudiengänge.
- (10) Ob der Studierende die Fristüberschreitung zu vertreten hat oder nicht, entscheidet der jeweilige Fachprüfungsausschuss auf Antrag des Studierenden.
- (11) In den Fällen der Absätze 8 und 9 gilt § 22 Abs. 5 entsprechend.

§ 7 Lehrveranstaltungen und Prüfungen in Englisch oder einer anderen Fremdsprache

Lehrveranstaltungen und Prüfungen können ganz oder teilweise in Englisch oder einer anderen Fremdsprache abgehalten werden. Näheres regeln die Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen.

§ 8 Berufspraktikum

Die Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen können ein Berufspraktikum verpflichtend vorschreiben sowie dessen Umfang und seine Ausgestaltung regeln.

§ 9 Studienberatung

Die Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen können eine verpflichtende Studienberatung oder ein Mentorensystem für die Studierenden vorsehen.

§ 10 Fachprüfungsausschuss

- (1) Prüfungsausschüsse für die verschiedenen Studiengänge werden durch Beschluss der jeweiligen Fakultäten gebildet (Fachprüfungsausschüsse). Ein Ausschuss kann für einen oder mehrere Studiengänge zuständig sein. Näheres regeln die Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen.
- (2) Der Fachprüfungsausschuss setzt sich aus hauptberuflichen Hochschullehrern, hauptberuflich an der Universität Ulm beschäftigten habilitierten Mitgliedern und wissenschaftlichen Mitarbeitern der jeweiligen Fakultäten sowie einem Studierenden mit beratender Stimme zusammen. Die Anzahl der Mitglieder und ihre Amtszeit legen die Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen fest. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich.
- (3) Die Mitglieder des Fachprüfungsausschusses werden von der jeweiligen Fakultät bestimmt. Der Fachprüfungsausschuss wählt den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender müssen hauptberufliche Hochschullehrer oder hauptberuflich an der Universität Ulm beschäftigte habilitierte Mitarbeiter sein.
- (4) Der jeweilige Fachprüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und insgesamt mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5) Der Fachprüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf den Vorsitzenden des Fachprüfungsausschusses übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche.

- (6) Die Mitglieder des Fachprüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im Öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Die Mitglieder des Fachprüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Bekanntgabe der Note.
- (8) Der jeweilige Fachprüfungsausschuss überwacht die Organisation der Modulprüfungen und ist zuständig für die Durchführung der ihm durch diese Ordnung und die Fachspezifische(n) Studien- und Prüfungsordnung(en) zugewiesenen Aufgaben. Er achtet auf die Einhaltung der Bestimmungen dieser Ordnung und der Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung(en) und fällt die Entscheidung in Prüfungsangelegenheiten. Er entscheidet über die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Modulprüfungen und übernimmt die Gleichwertigkeitsfeststellung gemäß § 12. Er berichtet der jeweiligen Fakultät regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten, einschließlich der Bearbeitungszeiten für die Bachelor- und Masterarbeiten und die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Er gibt auch Anregungen zur Reform der Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung(en) und zu Modulbeschreibungen.
- (9) Belastende Entscheidungen des Fachprüfungsausschusses sind dem Studierenden schriftlich mitzuteilen. Sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Widersprüche gegen Entscheidungen des Fachprüfungsausschusses sind innerhalb eines Monats nach Zugang der Entscheidung schriftlich oder zur Niederschrift an das Studiensekretariat der Universität Ulm zu richten. Hilft der Fachprüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, ist er zur Entscheidung dem für die Lehre zuständigen Mitglied des Rektorats vorzulegen.
- (10) Der Fachprüfungsausschuss bedient sich bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben der Verwaltungshilfe des Studiensekretariats der Universität Ulm.

§ 11 Prüfer und Beisitzer

- (1) Der Fachprüfungsausschuss bestellt die fachlich zuständigen Prüfer und Beisitzer. Die Bestimmung der Beisitzer kann vom Fachprüfungsausschuss auf den jeweiligen Prüfer delegiert werden.
- (2) Prüfer sind Hochschullehrer und habilitierte Mitglieder sowie wissenschaftliche Mitarbeiter der jeweiligen Fakultät, denen die Prüfungsbefugnis übertragen wurde. Zum Prüfer und Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens einen dem angestrebten Abschluss entsprechenden gleichwertigen Abschluss erworben hat.
- (3) Schriftliche Modulprüfungen werden von einem Prüfer und mündliche Modulprüfungen von einem Prüfer in Gegenwart eines Beisitzers bewertet. Dabei sind in der Regel die am jeweiligen Modul beteiligten Lehrenden auch die Prüfenden. Abs. 4 bleibt davon unberührt.
- (4) Soweit die jeweiligen Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen nichts anderes regeln, wird die Bachelorarbeit von einem Prüfer, die Masterarbeit von

zwei Prüfern bewertet. Ein Zweitgutachten für die Bachelorarbeit ist zu erstellen, wenn die Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde. In diesem Fall gilt § 17 Abs. 5 entsprechend.

§ 12 Anrechnung von Studienzeiten, Anerkennung von Studienleistungen und Modulprüfungen

- (1) Studienzeiten, gleichwertige Studienleistungen und Modulprüfungen, die in gleichen oder anderen Studiengängen an Hochschulen erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Leistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studiengangs im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung vorzunehmen. Bezüglich des Umfangs einer zur Anerkennung vorgelegten Studienleistung und Modulprüfung werden die Grundsätze des ECTS herangezogen; die Gleichwertigkeitsprüfung bezüglich Inhalt und Anforderungen orientiert sich an den Lernzielen und den zu vermittelnden Kompetenzen des Moduls.
- (2) Werden Leistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Modulnoten und der Gesamtnote einzubeziehen. Liegen keine Noten vor oder ist das Notensystem nicht vergleichbar, entscheidet der Fachprüfungsausschuss, ob und ggf. welche Studienleistungen oder Modulprüfungen anerkannt werden. Der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- (3) Bei der Anrechnung von Studienzeiten und der Anerkennung von Studienleistungen und Modulprüfungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen der Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (4) Abs. 1 gilt auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Modulprüfungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien und an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien erworben wurden.
- (5) Die Anerkennung von Teilen der Bachelor- und Masterprüfung kann versagt werden, wenn in einem Studiengang mehr als die Hälfte aller Studienleistungen und Modulprüfungen oder mehr als die Hälfte der erforderlichen Leistungspunkte oder die Bachelor- und Masterarbeit anerkannt werden sollen. Satz 1 gilt nicht für Studienleistungen und Modulprüfungen aus dem Lehramt; diese werden in der Regel anerkannt.
- (6) Zuständig für die Anrechnungen ist der jeweilige Fachprüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind die zuständigen Fachvertreter zu hören.

II. Prüfungen im Bachelor- und Masterstudiengang

§ 13 Organisation von Modulprüfungen

- (1) Die Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen legen die schriftlichen Prüfungs- und Wiederholungstermine für die Modulprüfungen unter Beachtung der Regelstudienzeiten und der in § 6 Abs. 6 – 9 genannten Prüfungsfristen im Bachelor- und Masterstudium fest. Dabei werden die folgenden Prüfungszeiträume empfohlen: schriftliche Modulprüfungen finden im Bachelor- und Masterstudium in jedem Semester in der letzten Vorlesungswoche und den darauf folgenden drei Wochen, die Wiederholungsprüfungen in den letzten drei Wochen vor Vorlesungsbeginn und in der ersten Vorlesungswoche des darauf folgenden Semesters statt.
- (2) Mündliche Prüfungen werden vom Prüfer in Bezug auf Ort und Zeitraum selbst organisiert.
- (3) Für die Modulprüfungen legt der Fachprüfungsausschuss entsprechend den Prüfungszeiträumen gemäß Abs. 1 Anmeldezeiträume fest, innerhalb derer die Anmeldung erfolgen muss und gibt diese rechtzeitig und in geeigneter Weise den Studierenden bekannt. Die Frist für die Anmeldung zu Modulprüfungen eines Moduls endet spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin.
- (4) Um an den Modulprüfungen teilnehmen zu können, muss sich der Studierende schriftlich beim Studiensekretariat anmelden. Bei schriftlichen Modulprüfungen ist eine Online-Anmeldung möglich. Es sind die gemäß den Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen für die jeweilige Modulprüfung notwendigen Studienleistungen gemäß § 6 Abs. 3 nachzuweisen. Die Anmeldung nach Abs. 3 gilt mit Ablauf des Anmeldezeitraums als erfolgt, sofern der Studierende bis zu diesem Zeitpunkt die Anmeldung nicht gegenüber dem Studiensekretariat widerruft. Eine durch Widerruf abgemeldete Prüfung gilt als nicht angemeldet. Ein Widerruf der Anmeldung ist für Wiederholungsprüfungen gemäß § 20 Abs. 3 ausgeschlossen, außer der Studierende befindet sich z. B. in einem Berufspraktikum gemäß § 8 oder im Auslandsstudium.

§ 14 Zulassung zu Modulprüfungen

- (1) Zu den Modulprüfungen kann nur zugelassen werden, wer

- a) an der Universität Ulm im Bachelor- oder Masterstudiengang eingeschrieben ist,
 - b) die in den Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen für die jeweilige Modulprüfung notwendigen Studienleistungen bzw. Modulprüfungen nachweist und
 - c) seinen Prüfungsanspruch nicht verloren hat oder eine Prüfung nicht endgültig nicht bestanden hat.
- (2) Die Zulassung ist zu versagen,
- a) wenn die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
 - b) die Unterlagen unvollständig und trotz Aufforderung nicht fristgemäß vervollständigt worden sind,
 - c) der Studierende im gewählten Studiengang oder in einem verwandten Studiengang¹ bereits eine Orientierungs-, Zwischen-, Bachelor- oder Masterprüfung endgültig nicht bestanden hat oder den Prüfungsanspruch verloren hat.
- (3) Die Ablehnung des Zulassungsantrags wird dem Studierenden vom Studiensekretariat schriftlich bekannt gegeben. Die Ablehnung ist mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 15 Sonderregelung

Macht ein Studierender ggf. durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigung bzw. Behinderung ganz oder teilweise nicht in der Lage ist, Studienleistungen und/oder Modulprüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, legt der Fachprüfungsausschuss in Abstimmung mit dem Studierenden und den Prüfern fest, wie gleichwertige Studienleistungen und Modulprüfungen innerhalb einer verlängerten Zeit oder in anderer Form erbracht werden können.

¹ Verwandte Studiengänge sind in den Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen zu deklarieren

§ 16 Modulprüfungen

- (1) In den Modulprüfungen soll der Studierende nachweisen, dass er die im Modulhandbuch beschriebenen Lernziele erreicht und die entsprechenden Kompetenzen erworben hat.
- (2) Die für Modulprüfungen zulässigen Hilfsmittel werden vom Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben.
- (3) Das Prüfungsergebnis wird dem Studiensekretariat durch den Prüfer unverzüglich nach Einsichtnahme gemäß § 25 Abs. 2 mitgeteilt und die Prüfungsunterlagen (z.B. Klausur, Protokoll der mündlichen Prüfung) dem Studiensekretariat übergeben.

§ 16a Schriftliche Modulprüfungen

- (1) Schriftliche Modulprüfungen sind Klausuren und sonstige schriftliche Arbeiten.
- (2) Klausurarbeiten können ganz oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) durchgeführt werden. Näheres regeln die Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen.
- (3) Die Dauer der Klausuren soll in der Regel mindestens 60 Minuten und höchstens 180 Minuten betragen. Näheres regeln die jeweiligen Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen.
- (4) Das Verfahren der Bewertung schriftlicher Modulprüfungen sowie der Bachelor- und Masterarbeit soll 6 Wochen nach Abschluss des Moduls nicht überschreiten.

§ 16b Mündliche Modulprüfungen

- (1) Mündliche Modulprüfungen sind z.B. mündliche Prüfungen, Berichte, Vorträge.
- (2) Mündliche Modulprüfungen werden als Gruppen- oder Einzelprüfung in der Regel von einem Prüfer gemäß § 11 Abs. 2 in Gegenwart eines Beisitzers abgelegt. Vor der Festsetzung der Note hört der Prüfer den Beisitzer. Die Dauer der Prüfung beträgt je Studierender mindestens 10 Minuten und höchstens 50 Minuten. Näheres regeln die jeweiligen Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen.
- (3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten.
- (4) Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstag der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Prüfungskandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Aus wichtigen Gründen oder auf Antrag des Prüfungskandidaten ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

§ 16c Zulassung und Voraussetzungen zum Modul Bachelor- und Masterarbeit

- (1) Die Zulassungsvoraussetzungen zum Modul Bachelor- und Masterarbeit werden in den jeweiligen Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen geregelt. Soweit die jeweiligen Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen nichts anderes regeln, ist der Antrag auf Zulassung zur Bachelor- und Masterarbeit spätestens drei Monate nach Ablegung der letzten Modulprüfung zu stellen. Versäumt der Studierende diese Frist ohne triftige Gründe, so gilt die Bachelor- und Masterarbeit im ersten Versuch als mit „nicht ausreichend“ (5, 0) bewertet. Im Übrigen gilt § 14 entsprechend.
- (2) Sind die Voraussetzungen nach Abs. 1 erfüllt, so soll sich der Studierende an einen Hochschullehrer mit der Bitte um Themenstellung wenden. Dem Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen. Der Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses sorgt dafür, dass ein Studierender spätestens 6 Wochen nach Antragstellung ein Thema für eine Bachelor- und Masterarbeit erhält.
- (3) Die Bachelorarbeit hat einen Umfang von 6 bis 12 LP, die Masterarbeit einen Umfang von 15 bis 30 LP, ausgenommen Masterarbeiten aufgrund besonderer Abschlüsse mit Partneruniversitäten außerhalb des in § 1 genannten Geltungsbereichs. Sie sind Prüfungsarbeiten, in denen der Studierende zeigen soll, dass er in der Lage ist, innerhalb der vorgegebenen Frist ein Thema aus seinem Hauptfach nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. In den jeweiligen Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen kann die Präsentation der Bachelor- und Masterarbeit oder ein Kolloquium zum Thema der Arbeit als Bestandteil der Prüfung vorgeschrieben werden. Für die Präsentation oder ein Kolloquium sind zusätzliche Leistungspunkte zu vergeben, die als Integrierte Schlüsselqualifikation gewertet werden können.
- (4) Die Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen können Gruppenarbeiten vorsehen. Gruppenarbeiten sind zulässig, sofern der individuelle Beitrag deutlich abgrenzbar und benotbar ist.
- (5) Das Thema der Bachelor- und Masterarbeit wird von einem Prüfer gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 gestellt. Ausgabe und Betreuung können mit vorheriger Genehmigung des Fachprüfungsausschusses auch durch einen Prüfer erfolgen, der nicht der Fakultät angehört, wenn die Themenstellung im Einvernehmen mit einer im Studiengang in Forschung und Lehre tätigen Person erfolgt, die der Gruppe der Prüfer der Fakultät angehört. Satz 2 gilt entsprechend für eine der Universität gleichwertig anerkannten Einrichtung. Mit der Ausgabe des Themas übernimmt der Prüfer auch die Betreuung der Bachelor- und Masterarbeit.
- (6) Das Thema der Bachelor- und Masterarbeit wird mit der Zulassung zur Bachelor- und Masterarbeit über den Fachprüfungsausschuss vergeben. Der Zeitpunkt der Ausgabe und das Thema der Arbeit sind beim Studiensekretariat aktenkundig zu machen. Die Frist für die Anfertigung der Arbeit beginnt mit der Vergabe des Themas.
- (7) Die Bearbeitungszeit sowie die für die Bachelor- und Masterarbeit zu vergebenden Leistungspunkte werden in den jeweiligen Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen festgelegt. Themenstellung und Betreuung sind auf die

Bearbeitungszeit abzustellen. Soweit die Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen nichts anderes regeln, kann der Fachprüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Arbeitszeit bei der Bachelorarbeit um höchstens zwei Wochen und bei der Masterarbeit um höchstens vier Wochen verlängern. Der Antrag muss spätestens zwei Wochen vor Ablauf der Bearbeitungszeit beim Fachprüfungsausschuss eingegangen sein und bedarf der Zustimmung des Betreuers der Arbeit.

- (8) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist binnen 4 Wochen gemäß Absatz 2 zu stellen und auszugeben. Auf § 20 Abs. 6 Satz 3 wird verwiesen.
- (9) Die Bachelor- und Masterarbeit ist fristgerecht beim Studiensekretariat einzureichen. Die Anzahl der einzureichenden Anfertigungen sowie die Form der Einreichung (z.B. elektronisch) werden in den jeweiligen Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen festgelegt. Der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen. Wird die Bachelor- und Masterarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, der Studierende hat das Fristversäumnis nicht zu vertreten.
- (10) Bei der Abgabe der Bachelor- und Masterarbeit hat der Studierende schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbständig verfasst hat und keine anderen als die von ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat, die wörtlich oder inhaltlich übernommenen Stellen als solche kenntlich gemacht und die Satzung der Universität Ulm zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in der jeweils gültigen Fassung beachtet hat. Bei Abgabe einer unwahren Versicherung wird die Bachelor- und Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Wird wissenschaftliches Fehlverhalten gemäß Satz 1 bei der Masterarbeit festgestellt, wird die Notwendigkeit weiterer Maßnahmen nach der Satzung der Universität zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis geprüft.
- (11) Sofern die Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen nichts anderes regeln, ist die Bachelor- und Masterarbeit in deutscher Sprache abzufassen.

§ 17 Bewertung der Modulprüfungen (einschließlich Bachelor- und Masterarbeit), Ermittlung der Gesamtnote

- (1) Die Bewertung von Modulprüfungen ist nur dann zwingend, wenn diese in die Gesamtnote des Studiengangs einfließt. Welche Module in die Gesamtnote einfließen (endnotenrelevante Module), legen die Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen fest.
- (2) Jede benotete Prüfung wird mit einer der folgenden Noten bewertet:

1	= sehr gut	= hervorragende Leistung
2	= gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	= befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht

- 4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
- 5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Note um 0,3 gebildet werden. Ausgeschlossen sind dabei die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3.

- (3) Ist in einem Modul eine Modulprüfung abzulegen, so bildet die Note der Modulprüfung die Note für dieses Modul. Sind in einem Modul Modulteilprüfungen abzulegen, so errechnet sich die Note des Moduls als nach Leistungspunkten gewichtetes arithmetisches Mittel aus den Noten (Zahlenwert) der dem jeweiligen Modul zugeordneten Einzelleistungen. Soweit die Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen nichts anderes regeln, werden die Modulteilprüfungen einfach gewichtet. Bei der Berechnung der Modulnote wird auf die erste Dezimalstelle hinter dem Komma gerundet.
- (4) Die Noten werden entsprechend folgender Tabelle ausgewiesen:

Einzelnote	Endnote	Notenbezeichnung Deutsch	Englisch
1,0 1,3	1,0 – 1,5	sehr gut	very good
1,7 2,0 2,3	1,6 – 2,5	gut	good
2,7 3,0 3,3	2,6 – 3,5	befriedigend	satisfactory
3,7 4,0	3,6 – 4,0	ausreichend	sufficient
über 4,0		nicht ausreichend	fail

- (5) Die Bachelor- und Masterarbeit ist in der Regel vom Prüfer, der das Thema festgelegt hat, zu beurteilen. Ist die Arbeit von einem zweiten Prüfer zu beurteilen, wird dieser vom Fachprüfungsausschuss bestellt. Für die Bewertung der Bachelor- und Masterarbeit gilt Abs. 2 entsprechend. Die Note der Bachelor- und Masterarbeit ist in die Gesamtnote einzubeziehen. Im Fall von § 11 Abs. 4 Satz 2 und bei der Masterarbeit ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Abs. 2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend. Differieren die Beurteilungen durch die beiden Prüfer um zwei Noten oder mehr, so zieht der Fachprüfungsausschuss einen dritten Gutachter hinzu. Der Fachprüfungsausschuss setzt dann die Note im Rahmen der Beurteilung der vorliegenden Bewertungen fest.
- (6) Die Gesamtnote der Bachelor- und Masterprüfung ergibt sich aus dem gewichteten Mittel aller endnotenrelevanten Modulnoten einschließlich der Note der Bachelor- und Masterarbeit. Dabei werden die Modulnoten und die Note der Bachelor- und Masterarbeit mit ihren zugehörigen Leistungspunkten gewichtet, soweit die Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen nichts anderes

regeln. Werden innerhalb der in § 6 Abs. 6 - 9 genannten Prüfungsfristen Module aus weiteren als den vorgeschriebenen Modulen absolviert (Zusatzmodule), so gehen in die Berechnung der Gesamtnote nur die für das Bestehen der Bachelor- und Masterprüfung erforderlichen Module ein. Zusatzmodule werden nicht berücksichtigt. Für die Bildung der Gesamtnote gilt Abs. 4 entsprechend.

- (7) Soweit die jeweiligen Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen nichts anderes regeln, gehen Modulprüfungen aus dem Bereich der Additiven Schlüsselqualifikationen in die Berechnung der Gesamtnote mit ein; dies gilt nicht für externe Praktika.
- (8) Bei einer Gesamtnote kleiner oder gleich 1,1 wird das Prädikat „mit Auszeichnung“ verliehen.

§ 18 Bestehen und Nichtbestehen von Modulprüfungen

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Besteht eine Modulprüfung aus mehr als einer Prüfung, müssen alle ihr zugeordneten Prüfungen (Modulteilprüfungen) mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet sein.
- (2) Die Bachelor- und Masterarbeit sowie eine evtl. erforderliche Präsentation gemäß den Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen sind bestanden, wenn sie jeweils mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.
- (3) Ist eine Bachelor- und Masterarbeit nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt das Studiensekretariat dem Studierenden hierüber einen schriftlichen Bescheid mit den Auskünften gemäß § 20 Abs. 6. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 19 Endgültiges Nichtbestehen

- (1) Die Bachelor- und Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn
 - a) die Bachelor- und Masterarbeit im zweiten Versuch nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt,
 - b) ein Studierender eine Wiederholungsprüfung gemäß der Fachspezifischen Prüfungsordnung endgültig nicht bestanden hat oder sie als nicht bestanden gilt,
 - c) der Prüfungsanspruch aufgrund einer Fristüberschreitung verloren wurde.
- (2) § 22 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 20 Wiederholung von Modulprüfungen

- (1) Modulprüfungen von Pflichtmodulen, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können, soweit die jeweiligen Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen nichts anderes regeln, einmal wiederholt werden. Besteht eine Modulprüfung aus mehr als einer Prüfung, so sind nur die Prüfungen zu wiederholen, die nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden. Soweit die jeweiligen Fachspezifischen Studien- und

Prüfungsordnungen nichts anderes regeln, ist die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung nicht zulässig. Fehlversuche aus anderen Studiengängen an der Universität Ulm werden angerechnet.

- (2) Die Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen können regeln, dass Modulprüfungen in Wahlpflicht- und Wahlmodulen mehr als einmal wiederholt werden.
- (3) Die Anmeldungen zu schriftlichen Modulprüfungen eines Pflichtmoduls gelten zugleich als bedingte Anmeldungen für die Wiederholungen der Modulprüfung bei nicht bestandener Prüfung.
- (4) Wiederholungen von Modulprüfungen sind gemäß der in den Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen festgelegten Prüfungsfristen abzulegen. Bei Versäumnis der Frist für eine letzte Wiederholungsprüfung erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten.
- (5) Bei einer Wiederholung der Modulprüfung, die nicht im Rahmen der Prüfungstermine des auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semesters abgelegt wird, kann die Art der zu erbringenden Modulprüfung von der in der Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung festgelegten Prüfungsart abweichen, sofern die fachspezifischen Gegebenheiten dies erfordern. Die Art der in der Wiederholung der Modulprüfung zu erbringenden Prüfungsleistung ist dem Studierenden in diesem Fall spätestens bei der Vereinbarung des Wiederholungstermins mitzuteilen.
- (6) Eine Bachelor- und Masterarbeit, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist oder als nicht bestanden gilt, kann einmal wiederholt werden. Der Antrag auf Wiederholung muss spätestens zwei Monate nach Bestandskraft des Prüfungsbescheids eingereicht werden. Bei Versäumnis dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Eine Rückgabe des Themas ist nur dann zulässig, wenn der Studierende bei der Anfertigung seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (7) Eine mündliche Präsentation, die mit „nicht ausreichend“ bewertet worden ist, kann einmal wiederholt werden.

§ 21 Abschluss des Studiums

- (1) Das Bachelor- und das Masterstudium hat erfolgreich abgeschlossen, wer an allen nach Maßgabe der Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen für den Studiengang erforderlichen Studienleistungen und Modulen erfolgreich teilgenommen und die erforderliche Anzahl an Leistungspunkten für ein Bestehen des Bachelor- und Masterstudiums erbracht hat.
- (2) Hat ein Studierender das Bachelor- oder Masterstudium nicht erfolgreich abgeschlossen, erhält er mit der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung, gemäß Anlage 2 in der jeweils aktuellen Fassung in der alle erfolgreich erbrachten Prüfungen und ggf. Studienleistungen sowie die Noten dokumentiert sind.

§ 22 Prüfungszeugnis, Transcript of Records, Diploma Supplement, Urkunde

(1) Über das bestandene Bachelor- und Masterstudium wird dem Studierenden innerhalb von vier Wochen nach dem Bestehen der letzten Modulprüfung ein Zeugnis ausgestellt. Diese enthalten die Gesamtnote der Bachelor- und Masterprüfung (einschließlich Dezimalnote), den ECTS-Grad gemäß Abs. 2, die im Laufe des Bachelor- und Masterstudiums belegten Module, die gemäß § 17 Abs. 4 endnotenrelevanten Modulnoten, das Thema und die Note der Bachelor- und Masterarbeit, ggf. mit der mündlichen Präsentation zum Thema der Arbeit sowie ggf. die Zusatzmodule. Das Zeugnis trägt das Datum der letzten Modulprüfung und ist vom Vorsitzenden des Fachprüfungsausschusses zu unterzeichnen. Das Prüfungszeugnis wird gemäß Anlage 3 in der jeweils aktuellen Fassung ausgestellt. In englischsprachigen Studiengängen wird das Zeugnis in Englisch ausgestellt.

(2) Die Gesamtnote der Bachelor- und Masterprüfung wird folgenden ECTS-Grades zugeordnet:

A:	die	besten	10%
B:	die	nächsten	25%
C:	die	nächsten	30%
D:	die	nächsten	25%
E:	die	nächsten	10%.

Dabei wird der Studierende der Kohorte zugeordnet, die in den letzten 12 Monaten vor dem Bestehen seiner letzten Modulprüfung die Bachelor- oder Masterprüfung bestanden hat. Falls die Kohorte kleiner als 25 ist, werden die Kohortengröße und die Ranglistenposition im Zeugnis angegeben.

(3) Dem Bachelor- und Masterzeugnis wird ein Transcript of Records gemäß Anlage 4 in der jeweils aktuellen Fassung und ein Diploma Supplement gemäß Anlage 5 in der jeweils aktuellen Fassung beigelegt. Das Diploma Supplement enthält neben persönlichen Angaben zum Studierenden Informationen über Art und „Ebene“ des Abschlusses, den Status der Universität Ulm sowie detaillierte Informationen über den Studiengang, in dem der Abschluss erworben wurde. Das Transcript of Records und das Diploma Supplement werden in englischer und in deutscher Sprache erstellt.

(4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Studierenden die Bachelor- und Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Bachelor- und Mastergrads gemäß § 2 beurkundet. Die Urkunde wird vom Dekan und vom Vorsitzenden des Fachprüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

(5) Studierende, die ihre Bachelor- und Masterprüfung endgültig nicht bestanden haben, erhalten hierüber einen schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung. § 21 Abs. 2 gilt entsprechend.

III. Schlussbestimmungen

§ 23 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Schutzfristen

- (1) Eine Modulprüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Studierende einen Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er zwischen erfolgter Anmeldung zur Prüfung und Ende der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn die Bachelor- oder Masterarbeit nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird, es sei denn, der Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Fachprüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Studierenden bzw. eines von ihm allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen ein Attest eines vom Fachprüfungsausschuss benannten Arztes verlangt werden. Die Anerkennung des Rücktritts ist ausgeschlossen, wenn bis zum Eintritt des Hinderungsgrundes bereits Prüfungsleistungen erbracht worden sind und nach deren Ergebnis die Prüfung nicht bestanden werden kann. Wird der Grund anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht der Studierende das Ergebnis seiner Modulprüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Modulprüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Bei Modulprüfungen, die aus mehreren Prüfungen bestehen, werden die Prüfungsleistungen dieses Moduls, die bis zu einem anerkannten Rücktritt bzw. einem anerkannten Versäumnis einer Prüfungsleistung dieses Moduls erbracht worden sind, angerechnet.
- (4) Der Studierende, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Modulprüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfung als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Fachprüfungsausschuss den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfung ausschließen.
- (5) Der Studierende kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen verlangen, dass Entscheidungen gemäß Absatz 3 und 4 vom Fachprüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen des Fachprüfungsausschusses sind dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (6) Auf Antrag einer Studierenden sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung. Die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.

- (7) Gleichfalls sind die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des jeweiligen gültigen Gesetzes (BERzGG) auf Antrag zu berücksichtigen. Der/die Studierende muss bis spätestens 4 Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem er/sie die Elternzeit antreten will, dem Fachprüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, zu welchem Zeitraum er/sie Elternzeit in Anspruch nehmen will. Der Fachprüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einem Arbeitnehmer den Anspruch nach Elternzeit auslösen würden und teilt dem/der Studierenden das Ergebnis sowie die neu festgesetzten Prüfungszeiten unverzüglich mit. Die Bearbeitungszeit der Bachelor- und Masterarbeit kann nicht durch Elternzeit unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit erhält der/die Studierende ein neues Thema.

§ 24 Aberkennung des akademischen Grads

- (1) Hat der Studierende bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so können die Noten der Modulprüfungen, bei deren Erbringung der Studierende getäuscht hat, berichtigt werden. Ggf. kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Bachelor- oder Masterprüfung für nicht bestanden erklärt werden.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Studierende darüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Bachelor- oder Masterprüfung für nicht bestanden erklärt werden.
- (3) Dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist zu entziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelor- oder Masterurkunde einzuziehen, wenn die Bachelor- oder Masterprüfung auf Grund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt wurde.
- (5) Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von 5 Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.
- (6) Die Aberkennung des akademischen Grads richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 25 Einsichtsrecht

- (1) Nach Abschluss der Bachelor- oder Masterprüfung wird dem Studierenden auf Antrag innerhalb eines Jahres Einsicht in seine Bachelor- oder Masterarbeit, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Für die Einsichtnahme in die schriftlichen Modulprüfungen bzw. Prüfungsprotokolle gilt eine Frist von 4 Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

- (3) Der Prüfer bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 26 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Die Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Masterstudium an der Universität Ulm treten zum 01.10.2007 in Kraft. Sie werden in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm veröffentlicht.
- (2) Gleichzeitig treten die folgenden Studien- und Prüfungsordnungen der Diplomstudiengänge

Biologie vom 12.12.2001 (Amtl. Bekanntmachungen der Universität Ulm, 21.12.2001, Nr. 13, Seite 293-316), erste Änderungssatzung vom 23.02.2004 (Amtl. Bekanntmachungen der Universität Ulm, 08.03.2004, Nr. 2, Seite 11-22), zweite Änderungssatzung vom 13.12.2004 (Amtl. Bekanntmachungen der Universität Ulm, 22.12.2004, Nr. 18, Seite 135)

Chemie vom 20.07.2000 (Amtsblatt Wissenschaft, Forschung und Kunst, Nr. 9, Seite 713 vom 15.09.2000)

Elektrotechnik und Informationstechnologie vom 03.09.2001 (Amtl. Bekanntmachungen der Universität Ulm, 03.09.2001, Nr. 9, Seite 129-214), erste Änderungssatzung vom 21.05.2002 (Amtl. Bekanntmachungen der Universität Ulm, 10.06.2002, Nr. 9, Seite 122-125)

Informatikstudiengänge (Informatik, Informatik Intensiv, Medieninformatik) vom 04.09.2001 (Amtl. Bekanntmachungen der Universität Ulm, 19.09.2001, Nr. 11; Seite 218-281)

Mathematik vom 20.07.2000 (Amtsblatt Wissenschaft, Forschung und Kunst, Nr. 9, Seite 739 vom 15.09.2000), erste Änderungssatzung vom 18.01.2002 (Amtl. Bekanntmachungen der Universität Ulm, 13.02.2002, Nr. 1, Seite 1-17), zweite Änderungssatzung (Amtl. Bekanntmachungen der Universität Ulm, 16.11.2004, Nr. 17, Seite 127-129)

Physik vom 20.07.2000 (Amtsblatt Wissenschaft, Forschung und Kunst, Nr. 9, Seite 719 vom 15.09.2000)

Wirtschaftschemie vom 23.01.2001 (Amtl. Bekanntmachungen der Universität Ulm, 31.01.2001, Nr. 2, Seite 7-33), erste Änderungssatzung vom 23.02.2004 (Amtl. Bekanntmachungen der Universität Ulm, 08.03.2004, Nr. 2, Seite 11-22)

Wirtschaftsmathematik vom 20.07.2000 (Amtsblatt Wissenschaft, Forschung und Kunst, Nr. 9, Seite 693 vom 15.09.2000), erste Änderungssatzung vom 18.01.2002 (Amtl. Bekanntmachungen der Universität Ulm, 13.02.2002, Nr. 1, Seite 1-17), zweite Änderungssatzung vom 02.11.2004 (Amtl.

Bekanntmachungen der Universität Ulm, 16.11.2004, Nr. 17, Seite 128), dritte Änderungssatzung vom 27.06.2005 (Amtl. Bekanntmachungen der Universität Ulm, 11.07.2005, Nr. 13, Seite 113-115)

Wirtschaftsphysik vom 20.07.2000 (Amtsblatt Wissenschaft, Forschung und Kunst, Nr. 9, Seite 725 vom 15.09.2000)

Wirtschaftswissenschaften vom 17.12.2003 (Amtl. Bekanntmachungen der Universität Ulm, 17.12.2003, Nr. 22, Seite 186-208)

sowie die Studien- und Prüfungsordnungen für folgende Bachelor- und Masterstudiengänge

Biochemie vom 05.05.2003 (Amtl. Bekanntmachungen der Universität Ulm, 12.05.2003, Nr. 6, Seite 39-59),
Molekulare Medizin vom 20.05.2003 (Amtl. Bekanntmachungen der Universität Ulm, 30.05.2003, Nr. 8, Seite 67-82), erste Änderungssatzung vom 13.12.2004 (Amtl. Bekanntmachungen der Universität Ulm, 22.12.2004, Nr. 18, Seite 130-139),
Informatik vom 05.05.1999 (Amtsblatt Wissenschaft, Forschung und Kunst, Nr. 6, Seite 217 vom 22.06.99), erste Änderungssatzung vom 25.07.2000, (Amtsblatt Wissenschaft, Forschung und Kunst, Nr. 10, Seite 764 vom 29.09.2000), zweite Änderungssatzung vom 23.02.2004 (Amtl. Bekanntmachungen der Universität Ulm vom 08.03.2004, Nr. 2, Seite 11-22),
Telekommunikations- und Medientechnik vom 16.08.2001 (Amtl. Bekanntmachungen der Universität Ulm, 03.09.2001, Nr.9, Seite 129-214), erste Änderungssatzung vom 24.04.2002 (Amtl. Bekanntmachungen der Universität, 03.05.2002, Nr. 5, Seite 89-90),
Mathematik vom 20.06.2001 (Amtl. Bekanntmachungen der Universität Ulm, 20.06.2001, Nr. 5, Seite 54-79), erste Änderungssatzung vom 18.01.2002 (Amtl. Bekanntmachungen der Universität Ulm, 13.02.2002, Nr. 1, Seite 6-7), zweite Änderungssatzung vom 2.11.2004 (Amtl. Bekanntmachungen der Universität Ulm, 16.11.2004, Nr. 17, Seite 129)
Philosophie vom 28.07.2003 (Amtl. Bekanntmachungen der Universität Ulm, 18.08.2003, Nr. 14, Seite 136-154)
Master of Finance vom 12.05.2003 (Amtl. Bekanntmachungen der Universität Ulm, 16.06.2003, Nr. 10, Seite 93-110)
Master of Communications Technology vom 23.07.2004 (Amtl. Bekanntmachungen der Universität Ulm, 04.08.2004, Nr. 12, Seite 82-96)
Master of Advanced Materials vom 15.11.2002 (Amtl. Bekanntmachungen der Universität Ulm, 04.12.2002, Nr. 19, Seite 168-203)

vorbehaltlich der Abs. 3 und 4 außer Kraft.

- (3) Die Studien- und Prüfungsordnungen der Diplomstudiengänge gelten solange weiter, bis die jeweiligen fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Masterstudium in Kraft sind. Studierende, die sich im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Studien- und Prüfungsordnungen noch in Diplomstudiengängen befinden, studieren gemäß den Studien- und Prüfungsordnungen dieser Diplomstudiengänge; auf Antrag können sie in die Bachelor- oder Masterstudiengänge wechseln. Der Anspruch auf Prüfungen und das Diplomzeugnis gemäß den Studien- und Prüfungsordnungen der Diplomstudiengänge erlischt mit dem 30. September 2016.
- (4) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Studien- und Prüfungsordnung bereits in einem Bachelor- oder Masterstudiengang immatrikuliert sind, können auf unwiderruflichen, schriftlichen Antrag an das Studiensekretariat nach den Allgemeinen Bestimmungen zu dieser Studien- und Prüfungsordnung geprüft werden. Stellen diese Studierenden keinen Antrag, legen sie die Bachelor- und Masterprüfung nach den in Abs. 2 genannten Studien- und Prüfungsordnungen ab. Bachelor- und Masterprüfungen gemäß der in Abs. 2 genannten Studien- und Prüfungsordnungen können längstens für das Bachelorstudium bis zum Ende des Wintersemesters 2010/2011 und für das Masterstudium bis zum Ende des Wintersemesters 2009/2010 abgelegt werden.

Anlagen:

Anlage 1: Modulformular

Anlage 2: Bescheinigung

Anlage 3: Prüfungszeugnis

Anlage 4: Transcript of Records

Anlage 5: Diploma Supplement.

Ulm, den 20. Februar 2006

gez.
Prof. Dr. Ebeling
- Rektor -